

Umsetzung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetzes (GEIG) bei der Stadt Landshut; Beschluss des Bausenats vom 22.10.2021

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	21.10.2022	Stadt Landshut, den	30.09.2022
Sitzungsnummer:	41	Ersteller:	Rottenwallner, Thomas

Vormerkung:

1. Beschlusslage im Stadtrat

Der Bausenat hat am 22.10.2021 beschlossen:

„2. Die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) werden gemäß den gesetzlichen Standards erfüllt.

3. Über die Anforderungen des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG) hinaus werden standort- und gebäudebezogen nach Möglichkeit weitere Lademöglichkeiten angeboten.

4. Von der Errichtung von Schnellladesäulen wird aktuell Abstand genommen.

5. Soweit es mit der Gebäudenutzung vereinbar ist, wird die Ladeinfrastruktur außerhalb der Betriebszeiten auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

6. Um den gesetzlichen Anforderungen ab 01.01.2025 Rechnung tragen zu können, werden an den städtischen Gebäuden bereits ab 2022 sukzessive Lademöglichkeiten errichtet.

7. Das Haushaltsplenium wird gebeten, die erforderlichen Mittel in den Haushalt 2022 und folgende einzustellen.“

2. Vollzugsbericht

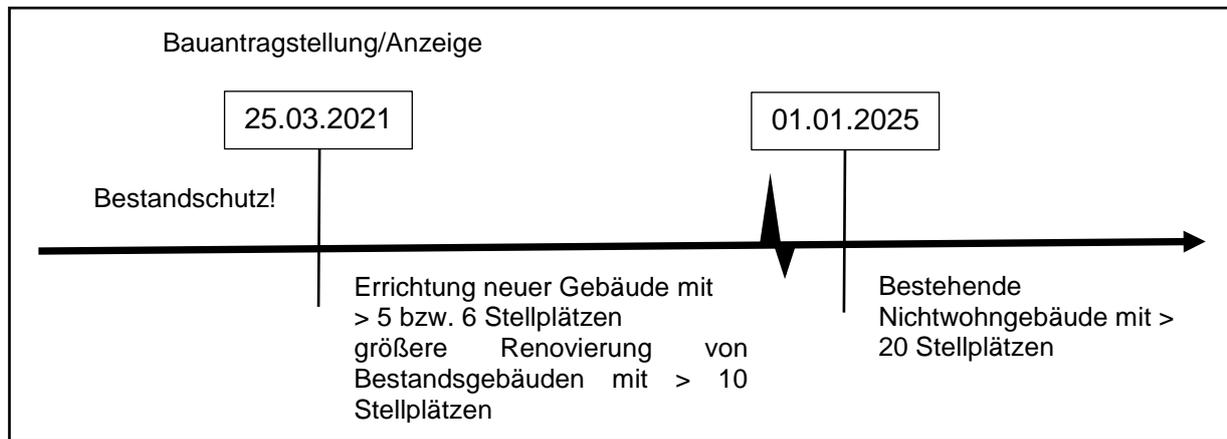
Zu Ziff. 2 <Gesetzliche Standards>

a. Anwendbarkeit des GEIG

Das GEIG gilt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens am 25.03.2021 (vgl. § 17) für

- die Errichtung neuer Gebäude mit mehr als 5 bzw. 6 Stellplätzen, §§ 6 u. 7, §§ GEIG (> 5 Stellplätze)
- die größere Renovierung von Bestandsgebäuden mit mehr als 10 Stellplätzen, §§ 8 und 9 GEIG (vgl. dazu § 2 Nr. 5 GEIG: > 25 % der Fläche der Gebäudehülle) und
- bestehende Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen, § 10 GEIG.

Auf Gebäude, bei denen die Bauantragstellung oder die Beantragung der bauaufsichtlichen Zustimmung schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt oder die Genehmigungsfreiheit festgestanden hat, ist das Gesetz nicht anwendbar (§ 16 GEIG). Hierbei handelt es sich um die Mehrzahl der Gebäude im Eigentum der Stadt Landshut.



Bei Anwendbarkeit des Gesetzes bestehen folgende Verpflichtungen:

Tatbestand		Verpflichtung
Neuerrichtung	Wohngebäude mit > 5 Stellplätzen	1 Ladepunkt je Stellplatz
	Nichtwohngebäude mit > 6 Stellplätzen	1 Ladepunkt je 3 Stellplätze und mind. 1 zusätzlicher Ladepunkt
Größere Renovierung	Bestehendes Wohngebäude mit > 10 Stellplätzen	1 Ladepunkt je Stellplatz
	Bestehendes Nichtwohngebäude mit > 10 Stellplätzen	1 Ladepunkt je 5 Stellplätze und mind. 1 zusätzlicher Ladepunkt
Bestehende Nichtwohngebäude	mit > 20 Stellplätzen	1 Ladepunkt

b. Einzelfall- bzw. bereichsspezifische Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GEIG

Sofern bei einer größeren Renovierung eines bestehenden Gebäudes die Kosten für die Lade- und Leitungsinfrastruktur 7 Prozent der Gesamtkosten der größeren Renovierung des Gebäudes überschreiten (§ 14 Abs. 1 GEIG), sind die Regelungen in § 8 bis 10 GEIG nicht anzuwenden (§ 14 Abs. 1 GEIG). Hierzu gibt es derzeit keine Kostenprognosen.

Die Regelungen in § 6 bis 10 GEIG gelten gemäß § 14 Abs. 2 GEIG nicht für öffentliche Gebäude, die gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28.10.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1745 (ABl. L 268 vom 22.10.2019, S. 1) geändert worden ist, bereits vergleichbaren Anforderungen unterliegen.

Zu Ziff. 3, 5 und 6 <Weitergehende Selbstverpflichtung der Stadt Landshut>

Nach Beschlusslage im Stadtrat soll der „gesetzliche Standard“ überschritten werden, weil

- standort- und gebäudebezogen nach Möglichkeit weitere Lademöglichkeiten angeboten werden (Ziff. 3),
- soweit es mit der Gebäudenutzung vereinbar ist, die Ladeinfrastruktur außerhalb der Betriebszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird (Ziff. 5) und
- in den „städtischen Gebäuden“ bereits ab 2022 sukzessive Lademöglichkeiten errichtet werden (Ziff. 6).

Dabei stellen sich Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit des Vorgehens.

a. Vereinbarkeit mit den kommunalrechtlichen Regelungen für eine wirtschaftliche Betätigung

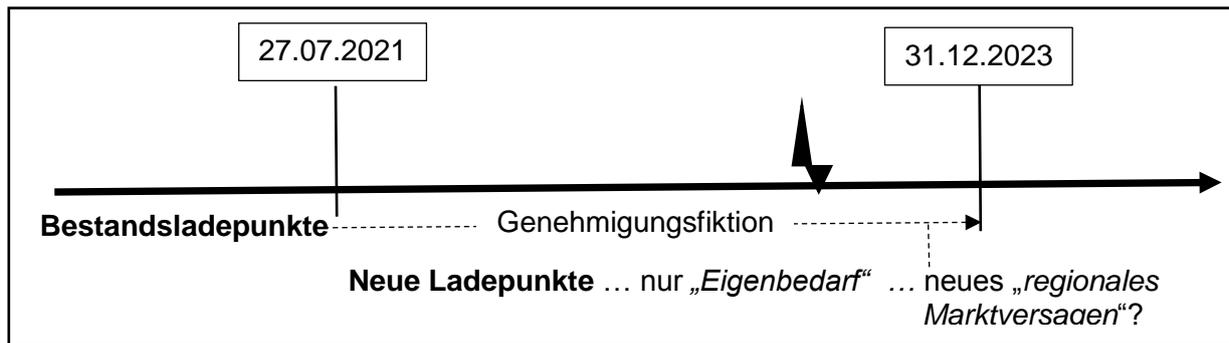
Wird die Ladesäuleninfrastruktur über verwaltungsinterne Zwecke hinaus Dritten mit Gewinnerzielungsabsicht zur Benutzung angeboten, handelt es sich hierbei um eine wirtschaftliche Betätigung. Unabhängig von der in Betracht kommenden Organisationsform stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit. Es mangelt vorliegend nicht von vornherein an einem öffentlichen Zweck, der sich aus der Erfüllung von Gemeindeaufgaben ergibt (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Die Versorgung mit „*elektrischer Kraft*“ fällt in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Landshut (Art. 83 Abs. 1 GO). Die Form der Abgabe des elektrischen Stroms über Ladesäulen für Batterien zum Antrieb von Elektrofahrzeugen steht der Annahme einer solchen Aufgabenerfüllung nicht entgegen. Problematisch ist vorliegend nur die Regelung in Art. 87 Abs. 2 GO, wonach alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, keinem öffentlichen Zweck dienen. Der Betrieb von Ladesäulen stellt trotz Gewinnerzielungsabsicht keine rein erwerbswirtschaftlich-fiskalische Unternehmenstätigkeit dar. Neben dem Erwerbszweck stehen andere Interessen der Daseinsvorsorge im Vordergrund. Der BayVGH (B.v. 13.7.2018 – 8 CE 18.1071) hat beispielsweise die Ansicht vertreten, dass Ladesäulen im öffentlichen Verkehrsraum der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen. Im Zuge der Ausweitung der Elektromobilität ist mit einer zunehmenden Nachfrage nach Ladestrom im Stadtgebiet zu rechnen (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO). Der Betrieb von Ladesäulen ist zur Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb der Verwaltung auch geeignet (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO). Da die Versorgung mit elektrischem Strom zur kommunalen Daseinsvorsorge rechnet, scheidet die Anwendbarkeit der Subsidiaritätsklausel in Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO aus. Es ist deshalb nicht danach zu fragen, ob die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden kann.

b. Vereinbarkeit mit energiewirtschaftlichen Regelungen (unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht)

Nach § 7c Abs. 1 EnWG, der mit Art. 1 Nr. 14 Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 (BGBl. I 3026) in das EnWG eingefügt worden und am 26.07.2021 (vgl. Art. 15 Abs. 1) in Kraft getreten ist, dürfen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Nach § 3 Nr. 3 EnWG sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbstständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Verteilung der Elektrizität wahrnehmen und verantwortlich sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen. Betreiber in diesem Sinn ist vorliegend die Stadt Landshut bzw. die von ihr als Eigenbetrieb (Art. 88 GO) geführten Stadtwerken Landshut.

Das Verbot gilt lediglich nicht für private Ladepunkte für Elektromobile, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind. Nach § 7c Abs. 2 EnWG sind die Betreiber von Elektroverteilernetzen befugt, in ihrem Netzgebiet das Eigentum an Ladepunkten für Elektromobile zu halten oder diese Ladepunkte zu entwickeln, zu verwalten oder zu betreiben, sofern in Fällen regionalen Marktversagens, das nach Durchführung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens durch die kommunale Gebietskörperschaft festgestellt worden ist, die Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bedingungen einer aufgrund § 7c Abs. 3 EnWG erlassenen Rechtsverordnung ihre Genehmigung dazu erteilt hat. Bei Genehmigung hat die Bundesnetzagentur den Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes zu verpflichten, Dritten den Zugang zu den Ladepunkten zu angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Einzig Ladepunkte, die vor dem 27.07.2021 entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind, gelten gemäß § 118 Abs. 34 Satz 1 EnWG bis 31.12.2023 als aufgrund eines regionalen Marktversagens genehmigt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Tätigkeiten in Bezug auf bereits vorhandene (nicht zusätzliche) Ladepunkte der Bundesnetzagentur anzuzeigen und einzustellen, wenn zuvor keine Genehmigung erteilt wird. Für die hier gegenständlichen „*neuen*“ Ladepunkte wurde kein Marktversagen festgestellt. Im Stadtgebiet werden von privaten Anbietern zusehends Ladesäulen aufgestellt. Die sich bei der

weiteren Tätigkeit kommunaler Eigenbetriebe stehenden Rechtsfragen sind noch nicht abschließend geklärt.



Zu Ziff. 6 <Sukzessive Schaffung von Lademöglichkeiten>

Vor dem vorstehend beschriebenen rechtlichen Hintergrund sollten lediglich die Vorgaben des GEIG erfüllt, aber keine überobligatorischen Lademöglichkeiten für die Öffentlichkeit angeboten werden. Bei der Herstellung von Ladepunkten soll entsprechend der beigefügten Tabelle vorgegangen werden.

Zu Ziff. 7 <Verfügbare Haushaltsmittel>

Im Haushalt stehen für 2022 auf HHSt 1/6012/9462 Mittel in Höhe von 50.000 € zur Verfügung. In der mittelfristigen Finanzplanung sind 250.000 € vorgesehen. Dem gegenüber werden laut Haushaltsplan auf der HHSt 1/6012/3600 39.600 € Zuwendungen aus dem KFW Programm erwartet.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht zum Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) wird Kenntnis genommen.
2. In Abänderung der Nr. 5 des Beschlusses des Bausenats vom 22.10.2021 (TOP 2) wird bestimmt, dass wegen der Regelung in § 7c EnWG von der öffentlichen Zurverfügungstellung von Lademöglichkeiten auf Grundstücken der Stadt Landshut bis zur endgültigen rechtlichen und gesetzgeberischen Klärung einstweilen abgesehen wird.

Anlage: Übersicht